

Benutzungs- und Entgeltordnung Dorfgemeinschaftshaus Böhmerheide der Gemeinde Schorfheide

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Schorfheide, es umfasst:

- einen Mehrzweckraum, eine Toilettenanlage, eine Teeküche.

Der Mehrzweckraum wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, kommunalen und gesellschaftlichen Zwecken dienen. Die Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.

1. Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide oder soweit es Punkt c. betrifft, einer von ihr beauftragten Person.

Es umfasst insbesondere:

- a. die Gestattung der Benutzung des Mehrzweckraumes,
- b. den Abschluss von Nutzungsverträgen,
- c. die Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Mehrzweckraum dient der Durchführung
 - a. öffentlicher und/oder nichtöffentlicher Veranstaltungen der Gemeinde und/oder ihrer Organe,
 - b. Veranstaltungen örtlicher oder überörtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
 - c. Versammlungen bzw. Veranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Charakter,
 - d. öffentlich zugängliche Veranstaltungen, Ausstellungen etc.,
 - e. sonstiger, im Einzelfall zu prüfender, Veranstaltungen, die der Zweckbestimmung dienen.
2. Die Nutzung für politische (z.B. Wahlkampfveranstaltungen), religiöse, private und /oder gewerbliche Zwecke wird grundsätzlich ausgeschlossen.
Hiervon nicht betroffen sind Nutzungen, die der notwendigen Arbeit der jeweils aktuellen, gewählten Gemeindevertretung und deren Fraktionen dienen.

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Personen, Vereine, Gruppen und Organisationen dürfen den Mehrzweckraum und seine Einrichtungen nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher



- Beantragung und nach Maßgabe eines im Einzelfall zu schließenden Nutzungsvertrages für ihre Zwecke benutzen.
2. Die Nutzung kann versagt werden, wenn
 - a. keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benützung der Räume besteht,
 - b. erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen,
 - c. durch andere Veranstaltungen u. ä. die Räumlichkeit bereits belegt ist.
 3. Voraussetzung für die Benutzung des Mehrzweckraumes ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1a genannten gemeindeeigenen Nutzungen.
 4. Die Übergabe/Abnahme erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit dem Ortsbeirat Böhmerheide oder durch den Ortsbeirat Böhmerheide im Auftrag der Gemeinde Schorfheide selbst.
 5. Schlüssel bzw. Transponder dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
 6. Bei Inanspruchnahme des Mehrzweckraumes sind neben dieser Benutzungsordnung alle geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen:
 - a. des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)
 - b. des Brandenburgisches Gaststättengesetzes (BbgGastG)
 - c. der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), u. a. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 7. Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für sonstige behördliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.

§ 4 Hausordnung

Das Hausrecht obliegt der Gemeinde Schorfheide. Für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung übt der Nutzer das Hausrecht aus.

Der Nutzer ist bei evtl. Unregelmäßigkeiten, die das Dorfgemeinschaftshaus im Zusammenhang mit der Veranstaltung betreffen, der Gemeinde Schorfheide gegenüber verantwortlich.

Nutzer und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen der in Satz 1 und 2 genannten Personen Folge zu leisten.

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses folgende allgemeine Grundsätze und Hinweise:
 - a. Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Nutzern schonend, sachgerecht und pfleglich zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten.
 - b. Inventar darf ohne Genehmigung nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden.



- c. Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen der Gemeinde Schorfheide eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag abgeschlossen worden ist.
 - d. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Schorfheide eingebracht werden. Zusätzliche Befestigungen (z. B. Nägel, Haken, Klebeband usw.) dürfen nicht angebracht werden.
 - e. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Dorfgemeinschaftshaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen, Lichtquellen und elektrische Geräte auszuschalten. Wasserhähne sind zuzudrehen. Die Heizung ist auf Stufe 1 zu stellen.
 - f. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
 - g. Die Gemeinde Schorfheide ist berechtigt, einzelnen Personen oder dem Veranstalter im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn vorsätzlich Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird. Der Gemeinde Schorfheide bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind evtl. betriebene Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Ab 22:00 Uhr sind alle Eingänge und Fenster des Dorfgemeinschaftshauses geschlossen zu halten und die Musikanlage auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG Brandenburg) und des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JuSchG) sind unbedingt zu beachten.
 3. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten. Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik im Gebäude ist untersagt.
 4. Die Fluchtwege sind immer freizuhalten, die Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein.
 5. Wie in allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Schorfheide gilt im Dorfgemeinschaftshaus Böhmerheide absolutes Rauchverbot!
 6. Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
 7. Der anfallende Abfall ist vom Benutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
 8. Das Übernachten ist im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestattet.

§ 5 Haftung

1. Die Gemeinde Schorfheide überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt eine vorab durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw.



Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Nutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.

2. Der Nutzer stellt die Gemeinde Schorfheide von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schorfheide und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schorfheide und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Gemeinde Schorfheide als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Die Gemeinde Schorfheide übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Nutzern, Vereinen, Mitgliedern und Besuchern etc. aus der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erwachsen. Schäden am Dorfgemeinschaftshaus, an Außenanlagen und Einrichtungen etc. sind vom Nutzer (Vertragspartner) zu ersetzen. Neben dem Vertragspartner haftet auch der Verursacher gegenüber der Gemeinde Schorfheide.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfang zu ersetzen. Die Gemeinde Schorfheide kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7 Nutzungsentgelte und Kautions

1. Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird - außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 a - ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird.
2. Entgeltschuldner ist der Nutzer bzw. Vertragspartner.
3. Eine Kautions ist vor der Schlüssel- bzw. Transponderübergabe bei der Gemeinde zu hinterlegen.
4. Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag und dem zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen Preisspiegel (*Anlage 1 - Entgelttabelle*).

§ 8 Reinigung

Nach der Veranstaltung erfolgt die Reinigung durch eine von der Gemeinde Schorfheide beauftragte Reinigungsfirma oder beauftragtes Personal. Der Eingangs- und Außenbereich sind gegebenenfalls durch die Nutzer zu reinigen, insbesondere Zigarettenstummel etc. sind zu entfernen.



§ 9 Benutzungserlaubnis

1. Anträge zur Nutzung sind grundsätzlich frühzeitig und schriftlich beim zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Schorfheide zu beantragen (*Anlage 2 - Antragsformular*).
2. Die Gemeinde Schorfheide entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung bereits vergebener, regelmäßiger und/oder geplanter Benutzungstermine.
3. Mit Vorliegen des von beiden Parteien unterzeichneten Nutzungsvertrages gilt die Nutzung als erlaubt.

§ 10 Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag in 2-facher Ausfertigung abzuschließen. Die Gemeinde Schorfheide und der Benutzer erhalten je ein Exemplar.

§ 11 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird in dem Dorfgemeinschaftshaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

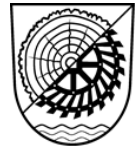
§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schorfheide, den 18.02.2026

i.V. K. Witka
Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister





Anlage 1 - Entgelttabelle

Mehrzweckraum inkl. Teeküche und Toiletten	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
je angefangene Stunde wochentags (Mo-Fr)	0,00 €	5,00 €	15,00 €	20,00 €
ganztägige Nutzung wochentags (Mo-Fr)	0,00 €	15,00 €	50,00 €	80,00 €
ganztägige Nutzung am Wochenende	0,00 €	30,00 €	100,00 €	150,00 €
Kaution	0,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €

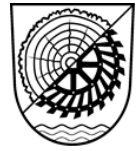
Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Kategorie A: Veranstaltungen der Gemeinde und nachgeordneter Einrichtungen

Kategorie B: gemeinnützige Vereine innerhalb des Gemeindegebietes

Kategorie C: gemeinnützige Vereine außerhalb des Gemeindegebietes

Kategorie D: Sonstige



Anlage 2 - Antragsformular

Raumnutzungsantrag

für den Mehrzweckraum inkl. Teeküche, Garderobe und Toiletten
im Dorfgemeinschaftshaus Böhmerheide
Drosselweg 15, 16244 Schorfheide

Datum der geplanten Veranstaltung: _____

Uhrzeit: von: _____ bis: _____

Personenzahl: _____

Art der beabsichtigten Nutzung: _____

Inhalte der Nutzung/ Veranstaltung: _____

Eintrittsgeld: _____

Ansprechpartner/in: _____

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

weitere Hinweise etc: _____

Ort, Datum

Unterschrift